# Förderprogramm der Stadt Herrieden für private Dachflächenphotovoltaikanlagen

#### § 1 Grundlagen

- (1) Mit dem Programm soll der private Ausbau von Dachflächenphotovoltaikanlagen gefördert werden.
- (2) Dieses kommunale Förderprogramm versteht sich als Ergänzung zum Förderprogrammen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Energieversorger. Das kommunale Förderprogramm zielt auf die Erst- oder Ergänzungsinstallationen von Dachflächenphotovoltaikanlagen auf privaten Wohngebäuden.

#### § 2 Gegenstand

(1) Die Förderung erfolgt für die Erst- oder Ergänzungsinstallation einer neuen Dachflächenphotovoltaikanlage auf privaten Wohngebäuden und Garagen.

#### § 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises Haus- oder Wohnungseigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes bzw. einer Eigentumswohnung sind oder zumindest den notariellen Kaufvertrag über dieses Wohngebäude bzw. die Eigentumswohnung vorlegen können
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme seinen Erstwohnsitz in dem Wohngebäude haben.

#### § 4 Art, Höhe, Gegenstand

- (1) Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Die Förderung richtet sich nach der Leistung der neuen PV-Anlage gemessen in kWp.
- (3) Gefördert werden private Dachflächenphotovoltaikanlagen wie folgt:

	in Bestandsgebäuden	<mark>in Neubauten</mark>
PV-Anlage ohne Speicher	<mark>75 € pro 1 kWp</mark>	37,50 € pro 1 kWp
PV-Anlage mit Speicher	150 € pro 1 kWp	<mark>75 € pro 1 kWp</mark>

Die Leistung wird zur Berechnung der Förderung auf ganze Zahlen abgerundet. Die maximal bezuschusste Leistung beträgt 15 kWp. Die maximale Förderung für Dachflächenphotovoltaikanlagen beträgt somit 1.125€ bzw. 2.250€ in Bestandsgebäuden und 562,50€ bzw. 1.125€ in Neubauten.

## § 5 Förderbedingungen

Um eine Förderung zu erhalten, müssen unter anderem folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde noch kein Auftrag für die zu installierende Anlagentechnik erteilt.
- (2) Mindestens eine Wohneinheit im Haus muss von der antragstellenden Person selbst bewohnt sein.
- (3) Der/Die Antragsteller/-in ist eine natürliche Person.
- (4) Der/Die Antragsteller/-in ist spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises (Mit-)Eigentümer/-in des Gebäudes bzw. einer Eigentumswohnung im Gebäude.
- (5) Das Gebäude ist aktuell oder spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises der Erstwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.
- (6) Der/Die Antragsteller/-in tragt alle förderrelevanten Investitionskosten.

#### § 6 Verfahren

- (1) Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Förderantrag zum muss von dem/der Antragssteller/in unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag muss gemeinsam mit einem Angebot eines Fachbetriebes bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (3) Die Verwaltung stellt den Förderbescheid zu, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Maßnahme muss regulär innerhalb von zwölf Monaten nach dem bestätigten Eingang des Förderantrags abgeschlossen sein.
- (5) Spätestens 18 Monate nach Antragstellung ist der Verwendungsnachweis bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nach positiver Prüfung der Verwendungsnachweisunterlagen erfolgt ein Schlussbescheid mit Auszahlung der Förderung. Die Verwendungsnachweisunterlagen werden als Anlage zum Förderbescheid verschickt.
- (6) Wird die Maßnahme noch vor Erhalt des Förderbescheides abgeschlossen, kann der Verwendungsnachweis auch bereits zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage der Stadt Herrieden aufgerufen, ausgedruckt und bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (7) Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des Förderantrags begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Vertragsschluss. Planungs- und Beratungsleistungen sind zulässig und gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- (8) Der Antrag muss vor Erteilung des ersten Auftrags an den Fachbetrieb gestellt werden.
- (9) Die vollständigen Antragsunterlagen müssen schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

#### § 7 Erforderliche Unterlagen

- (1) Angebot eines Fachbetriebes über die beantragte Maßnahme (muss gemeinsam mit den unterschriebenen Antragsunterlagen eingereicht werden)
- (2) Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag
  - Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer. Die Arbeitsleistung muss ausgewiesen werden. Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden. Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.
  - Nachweis Inbetriebnahme (Datum) der PV-Anlage (z. B. Meldung Bundesnetzagentur usw.)
  - Grundstück/Ort des Speichers und der bestehenden PV-Anlage (Beleg durch Meldung im Marktstammdatenregister)
  - Kopie Inbetriebnahme Protokoll des Errichters an den Netzbetreiber bzw. Bestätigung der Meldung an den Netzbetreiber

### § 8 Sonstiges

- (1) Die Stadt Herrieden behalt sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn sich die weiteren Förderangebote oder die Haushalts- und Finanzlage ändern.
- (2) Die Zahl der möglichen Förderfalle ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (3) Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch die Stadtverwaltung oder durch beauftragte Dritte kontrolliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Förderkonditionen behalt sich die Stadtverwaltung vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (4) Alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen sind 10 Jahre nach der Zuschusszusage aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Nachfrage vorzulegen.

Herrieden, den xx.xx.2022

Dorina Jechnerer Erste Bürgermeisterin